

Messstellenvertrag Strom

über den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen

durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber nach § 9 Absatz 1 ~~Nr. 1 und~~ Nr. 2
Messstellenbetriebsgesetz

zwischen

Westnetz GmbH
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund

- nachfolgend „Messstellenbetreiber“ genannt -

und

Name
Straße/Hausnummer
PLZ/Ort

- nachfolgend „Messstellennutzer“ genannt –

- gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt - wird

folgende Regelung geschlossen.

Präambel

Dem vorliegenden Messstellenvertrag liegen das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die jeweils auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils geltender Fassung zugrunde.

§ 1 Vertragsgegenstand

¹Dieser Vertrag umfasst den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme i. S. d. MsbG im Bereich Elektrizität, für die der grundzuständige Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb durchführt. ²Er regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Durchführung des Betriebs der dem Messstellennutzer zugeordneten Messstellen (Rahmenvertrag). ³Ist der Messstellennutzer der Lieferant erfolgt die Zuordnung über die Marktprozesse nach § 5 dieses Vertrages.

§ 2 Messstellenbetrieb

1. ¹Der Messstellenbetreiber verpflichtet sich gegenüber dem Messstellennutzer die mit dem Messstellenbetrieb nach § 3 MsbG zusammenhängenden Leistungen zu erbringen. ²Der Messstellenbetrieb umfasst:
 - a. Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme
 - b. Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und/oder eingespeister Energie
 - c. Messwertaufbereitung, soweit nicht die Festlegungen der Bundesnetzagentur etwas anderes vorgeben
 - d. form- und fristgerechte Datenübertragung, soweit nicht die Festlegungen der Bundesnetzagentur etwas anderes vorgeben
 - e. Erfüllung weiterer Anforderungen, die sich aus dem Gesetz oder aus Rechtsverordnungen ergeben.
2. ¹Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen. ²In den Fällen des § 14 Absatz 3 der Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) hat der Messstellenbetreiber die Belange des Grundversorgers angemessen zu berücksichtigen, soweit dies technisch möglich ist. ³Ist ein intelligentes Messsystem vorhanden oder soll die Anlage mit einem solchen ausgestattet werden, bestimmt der Messstellenbetreiber den Kommunikationseinstellungstyp.
3. ¹Das Zählverfahren bestimmt sich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Messstellenbetriebsgesetz sowie unter Beachtung gesetzlich vorgesehener Auswahlrechte des Messstellennutzers. ²Soweit der Messstellenbetreiber zugleich Netzbetreiber ist, bestimmt er auch den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen (entsprechend § 22 Absatz 2 Satz 1 NAV).
4. Voraussetzung für den Einbau einer modernen Messeinrichtung bzw. eines intelligenten Messsystems ist das Vorhandensein eines entsprechenden Zählerplatzes, der den anerkannten Regeln der Technik bzw. den Mindestanforderungen des Netzbetreibers entspricht.
5. ¹Übernimmt der Lieferant für den jeweiligen Letztverbraucher nicht die Abwicklung des Messstellenbetriebs moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme über diesen

Vertrag, bedarf es für die betreffende Entnahmestelle einer gesonderten Vereinbarung über die Leistung des Messstellenbetriebs zwischen dem Letztverbraucher und dem Messstellenbetreiber bzw. kommt diese gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 MsbG dadurch zustande, dass der Letztverbraucher Elektrizität aus dem Netz der allgemeinen Versorgung über einen Zählpunkt entnimmt. ²Die Abwicklung der Aufnahme oder der Beendigung des Messstellenbetriebs moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme durch den Netzbetreiber als grundzuständigen Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten erfolgt gemäß den in § 5 dieses Vertrages aufgeführten regulierungsbehördlichen Vorgaben. ³Der Lieferant teilt in diesem Fall die Beendigung der Abwicklung des Messstellenbetriebs moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme dem Netzbetreiber als grundzuständigen Messstellenbetreiber gemäß den in § 5 dieses Vertrages aufgeführten regulierungsbehördlichen Vorgaben mit.

6. ¹In der Regel erfolgt die entnahmeseitige Messung auf der Netzebene des vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunktes. ²Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt, den der Netzbetreiber vorgibt. ³Die Ergebnisse werden gemäß den anerkannten Regeln der Technik einer Marktlokation zugewiesen, dessen Werte Grundlage für die weitere Abrechnung (z. B. Bilanzierung, Netznutzungsabrechnung) sind. ⁴Der angewandte Korrekturfaktor, der den tatsächlich zu erwartenden Umspannverlusten bestmöglich zu entsprechen hat, wird dem Lieferanten im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation übermittelt.

§ 3 Standard- und Zusatzleistungen

1. ¹Der Messstellenbetreiber erbringt die Standardleistungen gemäß § 35 Absatz 1 MsbG. ²Zusatzleistungen gemäß § 35 Absatz 2 MsbG erbringt der Messstellenbetreiber, soweit diese vereinbart sind. ³Die angebotenen Zusatzleistungen sind über das Preisblatt ersichtlich. ⁴Zusatzleistungen, die technisch bedingt nach den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers für den Betrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen benötigt werden, gelten mit dem Messstellennutzer als vereinbart.
2. Bei der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen umfasst die Durchführung des Messstellenbetriebs folgende Standardleistung, soweit nicht die Festlegungen der Bundesnetzagentur etwas anderes vorgeben:
- a. Die in § 60 MsbG benannten Prozesse einschließlich der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation, soweit nicht eine Festlegung der Bundesnetzagentur die Zuständigkeit für die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung auf den Netzbetreiber übertragen hat sowie
 - b. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10.000 Kilowattstunden, soweit es der variable Stromtarif im Sinne von § 40 Absatz 5 EnWG erfordert, maximal die tägliche Bereitstellung von Zählerstandsgängen des Vortages gegenüber dem Energielieferanten und dem Netzbetreiber sowie
 - c. die Übermittlung der gemäß § 61 MsbG erforderlichen Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht sowie
 - d. die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und -anwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zur Befolgung gibt sowie

Anlage d. Messstellenvertrag: Geplante Datenkommunikation Smart-Meter-Gateway nach § 54 MsbG

- e. in den Fällen des § 31 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 und 3 Satz 2 MsbG das Bereithalten einer Kommunikationslösung, mit der bis zu zweimal am Tag eine Änderung des Schaltprofils sowie einmal täglich die Übermittlung eines Netzzustandsdatums herbeigeführt werden kann sowie
- f. in den Fällen des § 40 MsbG und unter den dort genannten Voraussetzungen die Anbindung von Messeinrichtungen von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und die Anbindung von Messeinrichtungen für Gas und
- g. die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.

§ 4 Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

¹Der Messstellenbetreiber ist mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. ²Er bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen nach § 33 Absatz 2 MessEG.

§ 5 Geschäftsprozesse und Datenaustausch

1. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs und insbesondere der Datenübermittlung für Entnahmestellen und Einspeisestellen erfolgt – jeweils soweit anwendbar –
 - a. unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität - GPKE“ (BK6-06-009) in jeweils geltender Fassung oder einer Folgefestlegung,
 - b. unter Anwendung der Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens (BK6-09-034) in jeweils geltender Fassung (WiM) oder einer Folgefestlegung sowie
 - c. unter Anwendung der Festlegung zu den Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom) in jeweils geltender Fassung (MPES) oder einer Folgefestlegung.
2. Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen ist, erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind.
3. Regelungslücken, die sich in Anwendung der unter Absatz 1 genannten Festlegungen ergeben, werden die Vertragspartner unter Anwendung der jeweils zu den einzelnen Festlegungen veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ schließen.

§ 6 Registrierende Lastgangmessung, Zählerstandsgangmessung und Standardlastprofilverfahren

1. Die Messung entnommener Elektrizität erfolgt
 - a. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von über 100.000 Kilowattstunden durch eine Zählerstandsgangmessung oder soweit erforderlich, durch eine viertelstündige registrierende Lastgangmessung,
 - b. sofern Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 100.000 Kilowattstunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, durch eine Zählerstandsgangmessung,

Anlage d. Messstellenvertrag: Geplante Datenkommunikation Smart-Meter-Gateway nach § 54 MsbG

- c. sobald steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, durch eine Zählerstandsgangmessung,
 - d. im Übrigen bei Letztverbrauchern durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit mit Standardlastprofilverfahren entsprechend den Anforderungen des im Stromliefervertrag vereinbarten Tarifes.
2. ¹Im Falle eines Lieferantenwechsels gemäß § 14 StromNZV ist für die Ermittlung des Verbrauchswertes zum Zeitpunkt des Lieferantenwechsels ein einheitliches Verfahren zugrunde zu legen. ²Sofern für die Abrechnung kein Messwert ermittelt werden kann, kann der Messstellenbetreiber diesen schätzen und als Ersatzwert übermitteln. ³Im Falle einer Schätzung ist der Verbrauch zeitanteilig zu berechnen; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.
 3. Die Messung von Strom aus Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz mit einer installierten Leistung von über 100 Kilowatt erfolgt durch eine Zählerstandsgangmessung oder, soweit erforderlich, durch eine viertelstündige registrierende Einspeisegangmessung.
 4. ¹Die Messung von Strom aus Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz mit einer installierten Leistung von höchstens 100 Kilowatt, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, erfolgt durch eine Zählerstandsgangmessung. ²Ist kein intelligentes Messsystem vorhanden, so erfolgt die Messung durch Erfassung der eingespeisten elektrischen Arbeit entsprechend den Anforderungen des Netzbetreibers.
 5. Fallen Erzeugungs- und Verbrauchssituationen an einem Anschlusspunkt zusammen, sind jeweils entnommene und eingespeiste sowie, soweit gesetzlich, behördlich angeordnete, verbrauchte und erzeugte Energie in einem einheitlichen Verfahren zu messen.

§ 7 Messwertverwendung

1. ¹Messwerte bilden u. a. die Grundlage für die Bilanzierung und Abrechnung der Netznutzung sowie der Energielieferung bzw. der Einspeisung. ²Die Messwerte werden bei intelligenten Messsystemen gemäß des standardisierten Formblattes nach § 54 MsbG verwendet.
2. ¹Bei fehlenden Messwerten werden Ersatzwerte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet. ²Sie sind als solche zu kennzeichnen. ³Die Ersatzwertbildung erfolgt auf der Grundlage der in § 5 genannten Festlegung durch den Netzbetreiber. ⁴Ab 1. Oktober 2017 erfolgt die Ersatzwertbildung auf der Grundlage der Festlegungen BK6-16-200 und BK7-16-142 vom 20. Dezember 2016 bis eine Nachfolgeregelung etwas anderes regelt.
3. ¹Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte an den Lieferanten bzw. Netznutzer erfolgt in den Fallgruppen und Fristen gemäß der Festlegung GPKE in jeweils geltender Fassung. ²Die Messeinrichtungen für Entnahmestellen von Kunden mit Standardlastprofil werden in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus und Zeitpunkt abgelesen. ³Liegt eine Vereinbarung zwischen Lieferant und Letztverbraucher nach § 40 Absatz 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden abweichenden Vorgaben zum Turnus zu beachten. ⁴Die Verwendung von Ersatzwerten kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte durch den Messstellenbetreiber nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt keine plausiblen Zählerstände in angemessener Zeit übermittelt worden sind.

Anlage d. Messstellenvertrag: Geplante Datenkommunikation Smart-Meter-Gateway nach § 54 MsbG

4. Bei Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gilt für die Datenübermittlung an den Anlagenbetreiber § 62 MsbG.
5. Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

§ 8 Entgelte

1. ¹Der Messstellennutzer zahlt für die Leistungen des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag die Entgelte nach Maßgabe der geltenden, auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter. ²Im Entgelt für den Messstellenbetrieb sind die Kosten für die nach § 3 dieses Vertrages vom Messstellenbetrieb umfassten Leistungen enthalten. ³Dazu gehören u.a. Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und/oder eingespeister Energie. ⁴Soweit für die Standardleistungen die Preisobergrenzen nach §§ 31 und 32 MsbG gelten, dürfen diese nicht überschritten werden.
2. Sollten neben den Entgelten für den Messstellenbetrieb Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.
3. ¹Änderungen des Entgelts durch den Messstellenbetreiber erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. ²Der Messstellennutzer kann dies nach § 315 Absatz 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. ³Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Messstellenbetreiber sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Entgeltermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. ⁴Der Messstellenbetreiber ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Entgeltänderung durchzuführen. ⁵Bei der Entgeltermittlung ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. ⁶Der Messstellenbetreiber nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung unter Berücksichtigung der jeweils gesetzlich vorgesehenen Preisobergrenzen vor. ⁷Der Messstellenbetreiber hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Entgeltänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. ⁸Inbesondere darf der Messstellenbetreiber Kostensenkungen nicht zu einem späteren Zeitpunkt weitergeben als Kostensteigerungen. ⁹Änderungen der Entgelte werden erst nach der Mitteilung an den Messstellennutzer wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. ¹⁰Der Messstellenbetreiber wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Mitteilung in Textform an den Messstellennutzer die Änderung auf seiner Internetseite veröffentlichen. ¹¹Ändert der Messstellenbetreiber die Entgelte, so hat der Messstellennutzer das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Wirksamkeitszeitpunkt der Entgeltänderung zu kündigen. ¹²Hierauf wird der Messstellenbetreiber den Messstellennutzer in der Mitteilung in Textform über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. ¹³Die Kündigung bedarf der Textform. ¹⁴Der Messstellenbetreiber hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. ¹⁵Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 13 dieses Vertrages bleibt unberührt. ¹⁶Änderungen der Umsatzsteuer werden gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Messstellennutzer weitergegeben. ¹⁷Das Entgeltanpassungsrecht gilt auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Maßnahmen als Mehrbelastungen oder Entlastungen für das Entgelt für den Messstellenbetrieb wirksam werden.

§ 9 Abrechnung, Zahlung und Verzug

Anlage d. Messstellenvertrag: Geplante Datenkommunikation Smart-Meter-Gateway nach § 54 MsbG

1. ¹Der Messstellenbetreiber rechnet die Entgelte nach § 8 des Vertrages ab. ²Der Messstellenbetreiber kann angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
 - a. Grundsätzlich rechnet der Messstellenbetreiber die Entgelte nach § 8 bei modernen Messeinrichtungen sowie bei intelligenten Messsystemen mit Zählerstandsgangmessung bis zu 100.000 kWh Verbrauch jährlich und bei intelligenten Messsystemen über 100.000 kWh mit Zählerstandsgangmessung oder bei fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung vorläufig monatlich mit dem Messstellennutzer ab.
 - b. ¹Der Abrechnungszeitraum intelligenter Messsysteme mit Zählerstandsgangmessung über 100.000 kWh beginnt zum 1. Januar eines Kalenderjahres und endet nach Ablauf des Kalenderjahres. ²Beginn und Ende des Abrechnungszeitraums bei modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen mit Zählerstandsgangmessung bis einschließlich 100.000 kWh jährlich bestimmt der Messstellenbetreiber.
 - c. Die Entgelte werden tagesscharf entsprechend des Anteils der Zuordnung des Messstellennutzers am Abrechnungszeitraum berechnet. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen.
2. ¹Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Messstellenbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. ²Vom Messstellenbetreiber zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zehn Werktage nach dem Ausstellungsdatum fällig. ³Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragspartner berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. ⁴Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. ⁵Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. ⁶Dem Messstellennutzer bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
3. Ist der grundzuständige Messstellenbetreiber zugleich der Netzbetreiber und besteht zwischen dem Netzbetreiber und dem Messstellennutzer zugleich ein Netznutzungsvertrag, kann der Messstellenbetreiber die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Netznutzung gemeinsam abrechnen.
4. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht.
5. Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
6. ¹Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Messstellenbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Messstellennutzer nachzuentrichten. ²Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. ³In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
7. ¹Der Messstellennutzer ist verpflichtet dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter die Entgelte für den Messstellenbetrieb anstelle des Netznutzers zahlt. ²Der

Messstellenbetreiber ist berechtigt Zahlungen Dritter abzulehnen.

8. Die Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb erfolgt ab 1. Oktober 2017 grundsätzlich elektronisch, es sei denn die Vertragsparteien vereinbaren einvernehmlich eine andere Abwicklung.
9. Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag erfolgt durch Überweisung.

§ 10 Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs

1. Soweit der Messstellenbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, den Messstellenbetrieb und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
2. ¹Der Messstellenbetrieb kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. ²Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt er die Interessen des Messstellennutzers und des Anschlussnutzers angemessen.
3. Der Messstellenbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, Störungen oder Unterbrechung unverzüglich zu beheben.
4. ¹Handelt der Messstellennutzer diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, sein Zurückbehaltungsrecht auszuüben und vier Wochen nach Androhung die an der betroffenen Messstelle verbaute Messeinrichtung auszubauen. ²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts und des Ausbaus der Messeinrichtung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Messstellennutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. ³Der Messstellenbetreiber kann mit der Mahnung zugleich vorgenanntes Vorgehen androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

§ 11 Vorauszahlung

1. ¹Der Messstellenbetreiber verlangt in begründeten Fällen vom Messstellennutzer, für Ansprüche aus diesem Vertrag die Zahlung im Voraus zu entrichten. ²Die Leistung der Vorauszahlung ist gegenüber dem Messstellennutzer in Textform zu begründen.
2. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
 - a. der Messstellennutzer mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte schriftliche Aufforderung unter Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
 - b. der Messstellennutzer zweimal in 12 Monaten mit einer fälligen Zahlung in Verzug war,
 - c. gegen den Messstellennutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind,

- d. aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und der Messstellennutzer dies nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet oder
 - e. ein früherer Messstellenvertrag zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Messstellennutzer in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrages nach § 13 Absatz 4 wirksam gekündigt worden ist.
3. Die Zahlung für den Messstellenbetrieb für den Vorauszahlungszeitraum ist auf Anforderung des Messstellenbetreibers im Voraus in voller Höhe zu entrichten.
- a. Der Messstellenbetreiber kann eine ~~jährliche~~, monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.
 - b. ¹Die Höhe der Vorauszahlung wird bezogen auf den Vorauszahlungszeitraum angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für den für den Vorauszahlungszeitraum in Anspruch genommenen Messstellenbetrieb. ²Dabei hat der Messstellenbetreiber Änderungen im aktuellen Kundenbestand sowie die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen. ³Der Messstellenbetreiber teilt dem Messstellennutzer die Höhe und den Termin der zu leistenden Vorauszahlung rechtzeitig mit.
 - c. Die Vorauszahlung wird zum Ende des Vorauszahlungszeitraums abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen ausgeglichen.
 - d. Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der Messstellenbetreiber zur fristlosen Kündigung des Messstellenbetriebs berechtigt.
4. ¹Der Messstellenbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne des § 11 Absatz 2 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. ²Der Messstellennutzer kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach 18 Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des Absatzes 1 mehr vorliegt und seine Zahlungen innerhalb der vorangegangenen 18 Monate fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. ³Der Messstellenbetreiber bestätigt dem Messstellennutzer in beiden Fällen, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. ⁴Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

§ 12 Haftung

1. ¹Der Messstellenbetreiber haftet dem Messstellennutzer für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Messstellenbetriebs entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV, soweit diese eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Energieversorgung nach sich ziehen. ²Für sonstige Schäden, die durch die Messstelle selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, haftet der Messstellenbetreiber nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt Messstellennutzer von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
2. ¹Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. ²Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. ³Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

Anlage d. Messstellenvertrag: Geplante Datenkommunikation Smart-Meter-Gateway nach § 54 MsbG

- a. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
3. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 4. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
 5. Die Absätze 1 bis 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.
 6. Die Vertragspartner informieren einander nach Kenntnisnahme unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden im Sinne der Absätze 1 bis 5.

§ 13 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Messstellenvertrag tritt zum 01.01.2017 spätestens mit erstmaliger Nutzung einer Messstelle, die in diesen Vertrag fällt, in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Messstellennutzer kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
3. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Messstellennutzers auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen.
4. Der Messstellenbetreiber kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zum Messstellenbetrieb auf der Grundlage des MsbG oder darauf beruhender Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Messstellenvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des MsbG und drauf beruhender Rechtsvorschriften entspricht.
5. ¹Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs schwerwiegend verstoßen wird oder
 - b. der Messstellennutzer seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.
6. Die Kündigung bedarf der Textform.
7. ¹Eine zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene EDI-Vereinbarung besteht nach der Kündigung des Messstellenvertrages bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung fort.

²Nach Begleichung sämtlicher Forderungen endet die EDI-Vereinbarung automatisch, soweit sie nicht für andere Vertragsverhältnisse weiterhin Anwendung findet.

§ 14 Ansprechpartner

¹Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch des Formulars „Muster_Kontaktdaten_Ansprechpartner“ in Textform.

²Änderungen werden unverzüglich durch das aktualisierte Kontaktdatenblatt ausgetauscht. ³Die Änderungen sind zu kennzeichnen.

§ 15 Datenaustausch und Vertraulichkeit

1. Der Datenaustausch im Rahmen der Abwicklung des Messstellenbetriebs erfolgt in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen.

2. ¹Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. ²Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. ³Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

§ 16 Vollmacht

¹Der anfragende Vertragspartner sichert insbesondere für die Geschäftsdatenabfrage die Bevollmächtigung durch den Anschlussnutzer zu. ²Der Anfragende stellt den Messstellenbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. ³Der Messstellenbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. ⁴In einem solchen Fall genügt hierzu in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde als elektronisches Dokument.

§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. ¹Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. ²Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. ³Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. ⁴Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder der Übertragung der Grundzuständigkeit nach §§ 41 ff. MsbG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. ⁵Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. ⁶In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.

2. ¹Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. ²Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlichen Festlegung oder einer Nachfolgefassung, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg

Anlage d. Messstellenvertrag: Geplante Datenkommunikation Smart-Meter-Gateway nach § 54 MsbG

möglichst nahe kommende Regelungen zu ersetzen. ³Zur Schließung von Regelungslücken sind die in der Präambel dieses Vertrages genannten Vertragsgrundlagen heranzuziehen.

3. ¹Ist der Messstellennutzer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der Messstellenbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. ²Sofern der Messstellenbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand am Sitz der für ihn zuständigen Regulierungsbehörde.
4. Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern bestehende Vereinbarungen über den Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen unwirksam.
5. ¹Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. ²Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.
6. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 18 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- a. Das im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Preisblatt des Messstellenbetreibers
- b. Kontaktdatenblatt Messstellennutzer=Lieferant/Messstellenbetreiber
- c. Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI)
- d. Formblatt nach § 54 MsbG

Anlage a. Preisblatt des Netzbetreibers

Gültig ab: 01.07.2020

Gültigkeit der Preise:

Die beigefügten Preisblätter sind bis zur nächsten Preisanpassung gültig.
Alle aktuell gültigen Preise veröffentlicht der VNB auf seiner Homepage:

www.westnetz.de



Preise für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Preise für mME in Niederspannung (Standardleistungen)	Preis je Messeinrichtung			
	Preisgültigkeit ab dem 15.04.2020			
	netto	brutto	brutto	brutto
		vom 15.04. bis 30.06.2020 ¹⁾	vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 ²⁾	ab 01.01.2021 ¹⁾
	€/a	€/a	€/a	€/a
mME für Letztverbraucher	16,81	20,00	19,50	20,00
mME für Anlagenbetreiber	16,81	20,00	19,50	20,00

1) inkl. 19% Umsatzsteuer.
2) inkl. 16% Umsatzsteuer.



Preise für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen (iMS) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Preise für iMS in Niederspannung ¹⁾ (Standardleistungen)	Preis je Messlokation			
	Preisgültigkeit ab dem 15.04.2020			
	netto	brutto	brutto	brutto
		vom 15.04. bis 30.06.2020 ²⁾	vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 ³⁾	ab 01.01.2021 ¹⁾
	€/a	€/a	€/a	€/a
iMS für Letztverbraucher (an Messlokalationen mit einem Energieverbrauch von):				
über 100.000 kWh	siehe Netzentgelte Strom - Preisblatt "Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung - Entnahme und Einspeisung mit registrierender Lastgangmessung"			
über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh	168,07	200	194,96	200
über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh	142,86	170	165,72	170
über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh	109,24	130	126,72	130
über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh	84,03	100	97,47	100
über 4.000 bis einschließlich 6.000 kWh	50,42	60	58,49	60
über 3.000 bis einschließlich 4.000 kWh	33,61	40	38,99	40
über 2.000 bis einschließlich 3.000 kWh	25,21	30	29,24	30
bis einschließlich 2.000 kWh	19,33	23	22,42	23
Verbraucheinrichtungen nach § 14a EnWG	84,03	100	97,47	100
iMS für Anlagenbetreiber (an Messlokalationen mit einer installierten Leistung von):				
größer 100 kW	siehe Netzentgelte Strom - Preisblatt "Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung - Entnahme und Einspeisung mit registrierender Lastgangmessung"			
über 30 bis einschließlich 100 kW	168,07	200	194,96	200
über 15 bis einschließlich 30 kW	109,24	130	126,72	130
über 7 bis einschließlich 15 kW	84,03	100	97,47	100
bis einschließlich 7 kW	50,42	60	58,49	60

1) technische Verfügbarkeit gemäß § 30 MsbG vorausgesetzt.
2) inkl. 19% Umsatzsteuer.
3) inkl. 16% Umsatzsteuer.



Preise für Zusatzleistungen gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Zusatzleistungen ¹⁾	Preisgültigkeit ab dem 15.04.2020			
	netto	brutto vom 15.04. bis 30.06.2020 ²⁾	brutto vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 ³⁾	brutto ab 01.01.2021 ²⁾
	€/a	€/a	€/a	€/a
Wandler in Mittelspannung	66,64	79,30	77,30	79,30
Wandler in Niederspannung	17,58	20,92	20,39	20,92
Schaltgerät oder Tarifschaltung bei mME	9,82	11,69	11,39	11,69
je Zusatzablesung bei mME ⁴⁾	4,97	5,91	5,77	5,91

1) zukünftig werden weitere Zusatzleistungen angeboten und im Preisblatt ergänzt.

2) inkl. 19% Umsatzsteuer.

3) inkl. 16% Umsatzsteuer.

4) z.B. im Rahmen von unterjährigen Ablesungen nach § 40 Absatz 3 EnWG.

Kontaktdatenblatt Netzbetreiber

Stand: 01.07.2020

Anschrift	
Name	Westnetz GmbH
Straße Hausnr.	Florianstraße 15-21
PLZ Ort	44139 Dortmund
Telefon	+49 800-93786389 oder +49 231 438-1601
Fax	-
Internet	www.westnetz.de
Umsatzsteuer-ID	DE325265170

Marktrolle	BDEW-Codenummern / Global Location Number (GLN) Strom
Verteilnetzbetreiber	4045458000000
Messstellenbetreiber	4045458000017
Lieferant	4045458000055

Bilanzierungsgebiet(e) (EIC-Code)	
	11YR00000003039P
	11YN00007332-01G (Sulinger Land / Timmendorfer Strand)

E-Mail-Adresse für den elektronischen Datenaustausch (1:1 Marktkommunikation)	
edifact_strom@westnetz.de	

Wir senden und akzeptieren EDIFACT-Nachrichten grundsätzlich nur im aktuellen, von der Bundesnetzagentur vorgegebenen, Format.

Für Anfragen außerhalb der Standard-EDIFACT-Kommunikation benutzen Sie bitte folgende Kommunikationsadressen:

Fachliche Ansprechpartner Allgemein			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
Vertragsmanagement · Lieferantenrahmenvertrag · EDI-Vereinbarung · Zuordnungsvereinbarung · MSB	vertraege@westnetz.de	+49 231 438-1804	+49 231 438-2447
EDIFACT			
· allgemeine Themen	edifact-clearing@westnetz.de	+49 231 438-1601	+49 201 1212-30262
· Umstellung INVOIC			
· Verschlüsselung/Signatur			

Fachlicher Ansprechpartner GPKE/Einspeiserprozesse			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
UTILMD · Lieferantenwechsel	netznutzung@westnetz.de	+49 231 438-1601	+49 201 1212-30262
INVOIC · SLP / TLP · RLM	netznutzung@westnetz.de	+49 231 438-1601	+49 201 1212-30262
Die jeweiligen Ansprechpartner entnehmen Sie bitte der Rechnung.			
REMADV · Zahlungsverkehr · Debitorenmanagement	debitoren.netznutzung@westnetz.de	-	+49 201 12-23553
Bilanzierung · Strom · Zuordnungsermächtigung	bilanzierung.strom@westnetz.de	+49 231 438-2096	-
Mehr- Mindermengen · Clearing	netznutzung@westnetz.de	+49 231 438-1601	+49 201 1212-30262

Fachlicher Ansprechpartner MSCONS			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
MSCONS · Zählerstände SLP	mscons@westnetz.de	-	-
MSCONS · Lastgänge RLM	DZWM@westnetz.de	+49 2271 604-1445	-

Kontaktdatenblatt Netzbetreiber

Stand: 01.07.2020

Sonstige Ansprechpartner			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
· Lieferantenbetreuung · GPKE	netznutzung@westnetz.de	+49 231 438-1601	+49 201 1212-30262
· Servicenachrichten	edifact-clearing@westnetz.de	+49 231 438-1601	+49 201 1212-30262
MSCONS · Technische Anfragen SLP	-	+49 2361 38-1144	-
Wechselprozesse · MSB	info.wim@westnetz.de	+49 201 12-45678	-
Abrechnung · MSB Entgelt	netznutzung@westnetz.de	+49 231 438-1601	+49 201 1212-30262
Restauslesung RLM Strom Rhein-Ruhr-Gebiet *	beschaffung-sued.metering@innogy.com	+49 2271 604-1333	-
	*Bei der Restauslesung Strom haben wir durch die Betreuung unterschiedlicher Gebiete verschiedene ZFA Telefonnummern. Bitte wenden Sie sich bei den Gebieten Schleiden und Siegburg an die Telefonnummer + 49 201-12-45678		
Direktvermarktung ab Inbetriebnahme	direktvermarktung.metering@innogy.com	+49 173 7171572	-
Restauslesung RLM Strom Westfalen-Weser-Ems- Gebiet	beschaffung-nord.metering@innogy.com	+49 2361 38-1081	-
	Rücksendeadresse Messeinrichtung		
	innogy Metering GmbH Montebruchstr. 31 45219 Essen	<u>Nur mit UPS oder DHL versenden</u>	
	Rechnungsadresse		
	Westnetz GmbH Rechnungswesen Kruppstr. 5 45128 Essen e-mail: PosteingangDebitoren-Kreditoren@westnetz.de	<u>per Post oder an unsere Posteingang per e-mail</u>	
Bankverbindung			
Geldinstitut	Commerzbank Essen		
IBAN	DE72 3604 0039 0142 0934 01		
BIC	COBADEFF360		
Gläubiger-ID	DE44ZZZ00002236870		
Weitere Informationen			
Schwachlastzeit:	HT: 5:00 - 23:00 Uhr	OBIS-Code: 1-0:1.8.2	
	NT: 23:00 - 5:00 Uhr	OBIS-Code: 1-1:1.8.1	

Anlage c. Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI)

Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)

zwischen

Westnetz GmbH
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund

und

Kundenname
Straße / Hausnummer
PLZ / Ort

- gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -

1. Zielsetzung und Geltungsbereich

- 1.1 Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen im Rahmen des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. Hinsichtlich des automatisierten Datenaustauschs hat die Bundesnetzagentur verbindliche Festlegungen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten für Strom (GPKE) und Gas (GeLi Gas) getroffen. Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage dieser Festlegungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Der Lieferantenwechselprozess ist ausschließlich im Lieferantenrahmenvertrag geregelt.
- 1.2 Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden Rechtlichen Bestimmungen und wird durch einen Technischen Anhang ergänzt.
- 1.3 Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:
- 2.2 **EDI:**
Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.
- 2.3 **EDI-Nachricht:**
Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.
- 2.4 **UN/EDIFACT:**
Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

3 Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten

- 3.1 Die Nachrichten werden so bald wie möglich nach dem Empfang verarbeitet, in jedem Fall jedoch innerhalb der in GPKE/ GeLi festgelegten Fristen.
- 3.2 Eine Empfangsbestätigung ist nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (GPKE und GeLi Gas) bzw. nach dem Lieferantenrahmenvertrag erforderlich.

4 Sicherheit von EDI-Nachrichten¹

- 4.1 Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen.
- 4.2 Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch. Bei Bedarf können im Technischen Anhang zusätzliche Sicherheitsverfahren und -maßnahmen festgelegt werden.

- 4.3 Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich.

Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

5 Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

- 5.1 Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist zu beachten.

Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.

- 5.2 EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, so- weit die Informationen allgemein zugänglich sind.

6 Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten

- 6.1 Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i. S. d. Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und nach GPKE /GeLi Gas) vorgeschrieben sind. Die Servicenachrichten CONTRL und APERAK fallen nicht unter diese Archivierungsvorschriften.
- 6.2 Die Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicher zu stellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.

¹ Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf das Dokument „EDI@Energy-Regelungen zum Übertragungsweg“ in jeweils aktueller Version verwiesen (siehe dazu auch Technischer Anhang).

- 6.3 Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert und gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

7 Technische Spezifikationen und Anforderungen²

Der Technische Anhang enthält die technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen und Anforderungen für den Betrieb von EDI gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung, zu denen beispielsweise die folgende Bedingung gehört:

- Kontaktdaten

8 Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

8.1 Laufzeit

Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Jede Partei kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen.

Ungeachtet einer Kündigung bestehen die in den Artikeln 5 und 6 genannten Rechte und Pflichten der Parteien auch nach der Kündigung fort.

8.2 Änderungen

Bei Bedarf werden von den Parteien schriftlich vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Vereinbarung betrachtet.

8.3 Teilnichtigkeit

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

² Soweit alle Fragen, die im Technischen Anhang geregelt sind, bereits Teil des Lieferantenrahmenvertrages sind, reicht an dieser Stelle auch ein Hinweis auf den Lieferantenrahmenvertrag

Technischer Anhang (EDI) - Datenseite des VNB

§ 1 Ansprechpartner / Adresse

- Technische Fragen: extern.edifact-clearing-netz@westnetz.de
- Postanschrift:
 - Westnetz GmbH
 - Lieferanten-Kompetenz-Center
 - Marktkommunikation Netz
 - EDIFACT-Marktkommunikation
 - Florianstraße 15 – 21
 - 44139 Dortmund

Die Vertragspartei kommuniziert über folgende, sichere Übertragungswege nach Kommunikationsrichtlinie

- AS2 (mit S/MIME)
- AS2 (mit S/MIME) und E-Mail mit S/MIME
- Nur E-Mail mit S/MIME (bei nicht zeitkritischen Geschäftsprozessen)

Kommunikationsadresse und fortgeschrittenes Zertifikat für S/MIME

Aktuelle Adressparameter und fortgeschrittenes Zertifikat für S/MIME sind bilateral auszutauschen, vorbehaltlich der zukünftigen technischen Möglichkeit, diese Daten über www.edi-energy.de abzurufen. Für die AS2-Datenkommunikation wird der standardisierte AS2-Steckbrief mit Parametern gemäß „Leitfaden Implementierung von AS2 in Unternehmen der Energiewirtschaft“ verwendet.

Die Datenübertragung erfolgt im folgenden Format:

- Nachrichtentypen (u.a. INVOIC und REMADV) in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version veröffentlicht unter www.edi-energy.de
- Kommunikationsparameter (u.a. Dateinamenskonvention, Nachrichtengröße, Kompressionsart) gemäß der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version des Dokumentes „EDI@Energy Allgemeine Festlegungen“ aktuelle Fassung veröffentlicht unter www.edi-energy.de
- Codepflegende Stellen sind in den Dokumenten unter www.edi-energy.de benannt u.a.:

UN	für EDIFACT-Syntax
GS1	für ILN-Nummer
Verteilnetzbetreiber	für Messlokations-ID
BDEW / DVGW	für alle anderen (z.B.: Rechnungstypen, Artikelnummern)

VEDIS-Empfehlung zur Datensicherheit

Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf das Dokument „EDI@Energy - Regelungen zum Übertragungsweg“ in jeweils aktueller Version verwiesen.

Technischer Anhang (EDI) - Datenseite des Kunden

§ 2 Ansprechpartner / Adresse

- Technische Fragen:
- Postanschrift:

Die Vertragspartei kommuniziert über folgende, sichere Übertragungswege nach Kommunikationsrichtlinie

- AS2 (mit S/MIME)
- AS2 (mit S/MIME) und E-Mail mit S/MIME
- Nur E-Mail mit S/MIME (bei nicht zeitkritischen Geschäftsprozessen)

Kommunikationsadresse und fortgeschrittenes Zertifikat für S/MIME

Aktuelle Adressparameter und fortgeschrittenes Zertifikat für S/MIME sind bilateral auszutauschen, vorbehaltlich der zukünftigen technischen Möglichkeit, diese Daten über www.edi-energy.de abzurufen. Für die AS2-Datenkommunikation wird der standardisierte AS2-Steckbrief mit Parametern gemäß „Leitfaden Implementierung von AS2 in Unternehmen der Energiewirtschaft“ verwendet.

Die Datenübertragung erfolgt im folgenden Format:

- Nachrichtentypen (u.a. INVOIC und REMADV) in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version veröffentlicht unter www.edi-energy.de
- Kommunikationsparameter (u.a. Dateinamenskonvention, Nachrichtengröße, Kompressionsart) gemäß der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version des Dokumentes „EDI@Energy Allgemeine Festlegungen“ aktuelle Fassung veröffentlicht unter www.edi-energy.de
- Codepflegende Stellen sind in den Dokumenten unter www.edi-energy.de benannt u.a.:

UN	für EDIFACT-Syntax
GS1	für ILN-Nummer
Verteilnetzbetreiber	für Messlokations-ID
BDEW / DVGW	für alle anderen (z.B.: Rechnungstypen, Artikelnummern)

VEDIS-Empfehlung zur Datensicherheit

Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf das Dokument „EDI@Energy - Regelungen zum Übertragungsweg“ in jeweils aktueller Version verwiesen.

Anlage d. Messstellenvertrag: Geplante Datenkommunikation Smart-Meter-Gateway nach § 54 MsbG

Bestandteil vertraglicher Regelungen, die eine Datenkommunikation durch das oder mit Hilfe des Smart-Meter-Gateways auslösen, muss ein standardisiertes Formblatt sein, in dem kurz, einfach, übersichtlich und verständlich die sich aus dem Vertrag ergebende Datenkommunikation aufgelistet wird. Das Formblatt enthält insbesondere Angaben dazu, wer welche Daten von wem wie oft zu welchem Zweck erhält.

Das Formblatt bezieht sich **ausschließlich auf den festgelegten Interimsprozess** (dieser ist ab dem 01.10.2017 und bis voraussichtlich 30.11.2019 in Kraft) und die für diesen seitens der BNetzA bestimmten Datenübermittlungen (vgl. Anlage 1 zum Beschluss BK6-16-200 vom 20.12.2016. Diese Festlegung wird ersetzt zum 01.12.2019 durch die Festlegung BK6-18-032 vom 20.12.2018. Im Ergebnis werden die Daten nicht mehr wie hier angegeben vom Netzbetreiber (NB), sondern dann vom Messstellenbetreiber (MSB) an die Berechtigten übersendet). Außerplanmäßige Ablesungen werden hier nicht aufgeführt, da diese auf Kundenwunsch“ bzw. Initiative des Kunden (bspw. Umzug) erfolgen.

Regelmäßige Datenkommunikation		Häufigkeit	Stromverbrauch in kWh			Einspeisung (eingespeiste elektrische Arbeit in kWh)	Zweck		
Von	An	(täglich / monatlich / jährlich)	Bis einschließlich 10.000 kWh/a	über 10.000 kWh/a bis einschließlich 100.000 kWh/a oder nach Ausübung des Wahlrechts durch den LF	über 100.000 kWh/a			Verarbeitete Daten	Tarif-anwendungsfall (TAF) (Bezeichnung nach GPKE)
Netzbetreiber (NB)	Lieferant (LF)	monatlich	X				Bilanzierung / Abrechnung (Netznutzung)	Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Registerstand, den NT-Registerstand sowie den Fehlerregisterstand Zusätzlich bei Bilanzierungsgrundlage: Registrierende Leistungsmessung (RLM)	TAF 1 (MÜ-D) TAF 2 (MÜ-E) TAF 7 (MÜ-B)

Anlage d. Messstellenvertrag: Geplante Datenkommunikation Smart-Meter-Gateway nach § 54 MsbG

NB	Lieferant	monatlich		X			Abrechnung (Netznutzung)	Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT- Registerstand, den NT Registerstand sowie den Fehlerregisterstand	TAF 1 (MÜ-B) TAF 2 (MÜ-C)
NB	Lieferant	täglich		X			Bilanzierung ¹	¼ h-Lastgang in kWh	TAF 7 (MÜ-B/C)
NB	Lieferant	monatlich			X		Plausibilisierung Lastgang	Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr	TAF 1 (MÜ-A)
NB	Lieferant	täglich			X		Bilanzierung / Abrechnung (Netznutzung)	¼ h-Lastgang in kWh	TAF 7 (MÜ-A)
NB	Lieferant/ NB	monatlich				X	Plausibilisierung Lastgang	Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr	TAF 1 (MÜ-F)
NB	Lieferant/ NB	täglich				X	Bilanzierung	¼ h-Lastgang in kWh	TAF 7 (MÜ-F)
NB	Übertragungs- netzbetreiber	täglich				X ²	EE-Prognose	Zählerstandsgang	TAF 7

¹ Hier sind nur die Zwecke angegeben, für die der Lieferant oder der Messstellenbetreiber die Daten nutzt. Ob der Anschlussnutzer, dessen Daten erhoben werden, die Daten selbst für weitere Zwecke (z.B. Konzessionsabgaben-Einstufung (30 kW)) nutzt oder nutzen kann ist nicht Gegenstand des Datenblattes).

² Nur für einspeisende Marktlokationen, die Strom aus Erneuerbaren Energien (EE-Anlagen) einspeisen; Werte beziehen sich auf die Messlokation.

Anlage d. Messstellenvertrag: Geplante Datenkommunikation Smart-Meter-Gateway nach § 54 MsbG

Hinweis: Soweit Stromwandler an den Zählern vorhanden sind, werden Wandlerfaktoren im Zählerstand oder im Lastgang berücksichtigt.

Nach § 56 MsbG kann der Messstellenbetreiber im Auftrag des Netzbetreibers und in begründeten Fällen Netzzustandsdaten erheben, die keine personenbezogenen Daten sind. Netzzustandsdaten dürfen nach dieser Regelung in folgenden Fällen erhoben werden:

1. an Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
2. an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und
3. an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 20 000 Kilowattstunden

Eine solche Erhebung von Netzzustandsdaten im Sinne des § 56 MsbG findet an der fraglichen Messstelle **nicht** statt.

Eine solche Erhebung von Netzzustandsdaten im Sinne § 56 MsbG findet an der fraglichen Messstelle im Auftrag des Netzbetreibers zum Zwecke der laufenden Ermittlung des Netzzustands statt.

Nähere Erläuterungen zum Formblatt nach §54 MsbG sind auf der Homepage des Messstellenbetreibers veröffentlicht unter

www.westnetz.de/lrv